

# RS Vwgh 1994/12/15 92/15/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §42 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/16/0080 E 4. September 1986 RS 5

## Stammrechtssatz

Die Beschwerde ist auch dann als unbegründet abzuweisen, wenn die Behörde mit einer unrichtigen Begründung zu dem der Rechtslage entsprechenden Ergebnis gelangt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150019.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)